

E-Government-Erklärung von Tallinn **unterzeichnet auf dem Ministertreffen am 6. Oktober 2017 während der** **estnischen EU-Ratspräsidentschaft**

Wir, die für die Steuerung und Koordinierung von E-Government zuständigen Minister¹ aus 32 Ländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) haben diese Erklärung unter dem Vorsitz von Minister Urve Palo, der den estnischen Vorsitz des Rates der EU vertritt, und in Anwesenheit des für den digitalen Binnenmarkt zuständigen Vizepräsidenten Andrus Ansip von der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) **einstimmig angenommen.**

Wir erkennen an, dass

- sich die Welt rasant verändert und Europa, wie in der Erklärung von Rom² festgestellt, vor großen sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen steht;
- der digitale Fortschritt unsere Gesellschaften und Volkswirtschaften grundlegend verändert und die Wirksamkeit zuvor entwickelter Strategien in einer Vielzahl von Bereichen sowie die Rolle und Aufgabe der öffentlichen Verwaltung insgesamt in Frage stellt; es unsere Pflicht ist, diese Herausforderungen rechtzeitig zu erkennen und zu bewältigen, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Bürger und Unternehmen gerecht zu werden;
- die laufenden Arbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Vereinten Nationen (VN) und der G20 zur Globalisierung und zum digitalen Wandel mehrere Möglichkeiten aufgezeigt haben, wie die derzeitigen politischen Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren angesichts der Digitalisierung umgestaltet werden können;
- der Entwicklung von E-Government bei der Bewältigung dieser Herausforderungen und bei der Nutzung der sich abzeichnenden digitalen Möglichkeiten eine Schlüsselrolle zukommt. Unter anderem kann der digitale Wandel das für einen

¹ Dies schließt für einige Länder auch die hochrangigen Beamten ein, die entsprechend ihrer jeweiligen nationalen Verwaltungsstruktur bei der ressortübergreifenden Steuerung und Koordinierung von E-Government in einer ähnlichen Funktion handeln wie die Minister.

² <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/25/rome-declaration/>

Erfolg politischer Maßnahmen nötige Vertrauen in die Regierungen stärken: durch mehr Transparenz, Bürgerfreundlichkeit, Zuverlässigkeit und Integrität der öffentlichen Verwaltung;

- E-Government für die Entwicklung der Datenwirtschaft und des digitalen Binnenmarkts von Bedeutung ist, insbesondere um den freien Datenverkehr als Wegbereiter für digitale Innovationen in Europa zu gewährleisten, die Kosten für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu senken und die Hindernisse dafür abzubauen;
- wir seit der Annahme der Erklärung von Malmö³ im Jahr 2009 viel getan haben, um die Erbringung von Verwaltungsdiensten national und EU-weit mithilfe digitaler Werkzeuge zu modernisieren. Allerdings haben wir das Potenzial des digitalen Wandels in unseren Verwaltungen und auf EU-Ebene noch nicht voll ausgeschöpft;
- der EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020⁴ ein wichtiger Schritt auf diesem Weg des Wandels war. Allerdings müssen wir mehr tun und schneller handeln, um seine Umsetzung zu gewährleisten, auch damit die Digitalisierung alle Politikbereiche erfasst und die Endnutzer – Bürger, Unternehmen, Beschäftigte des öffentlichen Sektors – wirklich im Mittelpunkt der Dienste stehen (Nutzerorientierung);
- es ist an der Zeit ist, die Grundlagen für weitere digitale Entwicklungen und gemeinsame Maßnahmen über das Jahr 2020 hinaus zu schaffen. Dabei sollte die Nachhaltigkeit des bisher Erreichten und aktueller Vorhaben sichergestellt werden. Auf EU-Ebene ist dazu keine Erhöhung des Gesamthaushalts nötig, sondern eine Neuausrichtung und klare Priorisierung der Ausgaben zur Unterstützung der in dieser Erklärung dargelegten Ziele und politischen Maßnahmen;
- die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten, unser gemeinsames Bestreben auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in unseren Ländern sowie in den EU-Institutionen⁵ ist. Unsere Bemühungen können durch Zusammenarbeit, interoperable Lösungen und den Austausch

³ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/sites/digital-agenda/files/ministerial-declaration-on-egovernment-malmo.pdf> (EN)
http://www.cio.bund.de/cae/servlet/contentblob/941996/publicationFile/60697/ministererklaeung_malmoe_deutsch.pdf (DE)

⁴ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-179-DE-F1-1.PDF>

⁵ Dazu zählen in dieser Erklärung die Organe gemäß Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union sowie die Agenturen und Einrichtungen der EU.

bewährter Verfahren in allen öffentlichen Verwaltungen und über Grenzen hinweg erheblich erleichtert werden;

- bei der Entwicklung von E-Government die Grundfreiheiten der Menschen wie das Recht auf freie Meinungsäußerung, der Schutz der Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten geachtet, unterstützt und gestärkt sowie die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung, eingehalten werden müssen.

Gestützt auf frühere Initiativen wie die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020⁶ und unter Berücksichtigung der in Bratislava unterzeichneten E-Government-Erklärung der nationalen Vorreiter der Digitalisierung („Digital Champions“)⁷, **bekräftigen wir unseren Einsatz für die Vision, die im EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 und im Europäischen Interoperabilitätsrahmen dargelegt ist.**⁸ Leitbild ist daher nach wie vor, auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung **offen, effizient und auf Teilhabe bedacht zu sein und grenzübergreifende, interoperable, personalisierte, nutzerfreundliche und vollständig elektronische Verwaltungsdienste für alle Bürger und Unternehmen** anzubieten.

Um diese Vision zu verwirklichen und die Grundsätze des EU-eGovernment-Aktionsplans mit Leben zu füllen, **werden wir in den nächsten fünf Jahren (2018-2022) in unseren öffentlichen Verwaltungen auf folgende Ziele hinarbeiten:**

- Im Hinblick auf die Grundsätze von **Digital-by-Default, Teilhabe und Zugänglichkeit werden wir**
 - **sicherstellen, dass europäische Bürger und Unternehmen Behördengänge bei Bedarf elektronisch erledigen können**, wenn dies aus dem Blickwinkel von Kosten und Nutzen sowie der Nutzerorientierung machbar und angemessen ist;

⁶ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12359-2016-INIT/de/pdf>

⁷ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/digital-champions-bratislava-statement-egovernment> (EN)

⁸ https://ec.europa.eu/isa2/eif_en (EN)

- daran arbeiten, eine einheitliche Qualität der Nutzererfahrung bei elektronischen Verwaltungsdiensten sicherzustellen, wie im Anhang **„Grundsätze der Nutzerorientierung bei der Gestaltung und Erbringung elektronischer Verwaltungsdienste“** zu dieser Erklärung dargelegt;
- daran arbeiten, die Bereitschaft der europäischen Bürger und Unternehmen zu erhöhen, Behördengänge elektronisch zu erledigen.
- Wir werden daran arbeiten, den **„Once only“**-Grundsatz für zentrale Verwaltungsdienste zumindest als Option für Bürger und Unternehmen umzusetzen.
- Im Hinblick auf den Grundsatz von **Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit** werden wir
 - sicherstellen, dass die **Informationssicherheit und der Schutz der Privatsphäre bei der Konzeption von öffentlichen Diensten sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt werden**, indem ein risikobasierter Ansatz verfolgt wird und Lösungen auf dem neuesten Stand der Technik eingesetzt werden;
 - daran arbeiten, **die Akzeptanz nationaler eID-Systeme zu erhöhen**, auch indem wir sie nutzerfreundlicher gestalten und insbesondere besser an mobile Plattformen anpassen und dabei für ein geeignetes Sicherheitsniveau sorgen.
- Im Hinblick auf den Grundsatz der **Offenheit und Transparenz** werden wir es den **Bürgern und Unternehmen ermöglichen, ihre personenbezogenen Daten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen befinden, besser zu verwalten** (z. B. sie einzusehen, zu prüfen, sich über ihre Verwendung zu erkundigen, sie zu korrigieren, ihrer (Weiter-)Verwendung zuzustimmen). Dies umfasst, wenn möglich, zumindest Daten in Zentralregistern und/oder ähnlichen Datenbanken.
- Im Hinblick auf den Grundsatz der **Interoperability-by-Default** werden wir auf der Grundlage des Europäischen Interoperabilitätsrahmens (EIF) und unter Beachtung der einschlägigen nationalen Standards **an nationalen Interoperabilitätsrahmen arbeiten** und uns für grenzübergreifende elektronische Verwaltungsdienste an den EIF halten.

Politische Maßnahmen

Die nachstehenden politischen Maßnahmen werden in dem Umfang und in der Art und Weise angewandt, wie dies in dem jeweiligen Land und für die jeweiligen elektronischen Verwaltungsdienste angemessen und machbar ist. Dabei werden beispielsweise Nutzerorientierung, Kosten-Nutzen-Aspekte, der Schutz personenbezogener Daten, Sicherheitsüberlegungen und das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt.

Wir, die Unterzeichner, verpflichten uns, in unseren Ländern die folgenden politischen Maßnahmen zu ergreifen, und rufen auch die EU-Institutionen dazu auf, um die Fünf-Jahres-Ziele zu erreichen:

1) Digital-by-Default, Teilhabe und Zugänglichkeit

Wir werden in unseren Ländern

- Bürgern und Unternehmen die Möglichkeit bieten, Behördengänge bei Bedarf elektronisch zu erledigen und dabei die im Anhang zu dieser Erklärung dargelegten „Grundsätze der Nutzerorientierung bei der Gestaltung und Erbringung elektronischer Verwaltungsdienste“ einhalten;
- Maßnahmen ergreifen, um Bürgern und Unternehmen unnötige Behördengänge zu ersparen, z. B. durch die (Wieder-)Verwendung von Daten;
- Maßnahmen ergreifen, um die Bereitschaft der Bürger und Unternehmen zu erhöhen, Behördengänge elektronisch zu erledigen, indem wir ihre digitalen Kompetenzen entwickeln und die verfügbaren elektronischen Verwaltungsdienste (einschließlich grenzübergreifender Dienste) fördern;
- einen besseren elektronischen Zugang zu Verwaltungsdiensten und Informationen für alle Bürger und Unternehmen gewährleisten, u. a. indem wir die Zugänglichkeit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Verwaltung verbessern⁹;
- Maßnahmen für eine durchgängige elektronische Erbringung von Dienstleistungen in allen Sektoren und eine Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von

⁹ Unter Berücksichtigung und ausgehend von der laufenden Umsetzung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.327.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2016:327:TOC

Verwaltungsdiensten ergreifen, indem es den EU-Institutionen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft ermöglicht wird, in geeigneten Politikbereichen Verknüpfungen zu Informationen in Datenbanken und Systemen der öffentlichen Verwaltung herzustellen.

Wir fordern

- ***die Kommission und die anderen EU-Institutionen*** auf, bis 2019 für den gesamten Verwaltungsverkehr mit EU-Institutionen den Grundsatz des Digital-by-Default zu befolgen sowie Verpflichtungen entsprechend den dieser Erklärung angehängten „Grundsätzen der Nutzerorientierung bei der Gestaltung und Erbringung elektronischer Verwaltungsdienste“ einzugehen.

2) Once Only

Wir werden in unseren Ländern

- Maßnahmen ergreifen, um überflüssigen Aufwand bei Verwaltungsdiensten zu ermitteln und für Bürger und Unternehmen Once-only-Optionen bei elektronischen Verwaltungsdiensten einzuführen, indem wir auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene behördenübergreifend und, bei grenzübergreifenden elektronischen Diensten, mit anderen Ländern zusammenarbeiten und Daten austauschen;
- Maßnahmen ergreifen, um die Auffindbarkeit, Qualität und technische Zugänglichkeit von Daten in wichtigen Zentralregistern und/oder ähnlichen Datenbanken zu verbessern, damit sich die Bereitschaft zur Anwendung des Once-only-Grundsatzes bei nationalen oder grenzübergreifenden elektronischen Verwaltungsdiensten erhöht;
- daran arbeiten, eine Kultur der Weiterverwendung zu schaffen, einschließlich einer verantwortungsvollen und transparenten Weiterverwendung von Daten in unseren Verwaltungen;
- die verfügbaren Mittel für die Digitalisierung aller erforderlichen Daten nutzen und Dienste zum Datenaustausch zwischen Verwaltungen umsetzen, damit der Once-only-Grundsatz sowohl national als auch grenzübergreifend angewandt wird.

Wir fordern

- **die Kommission** auf, aufbauend auf den Ergebnissen von Pilotprojekten und Programmen verstärkt an der Festlegung der organisatorischen und technischen Schritte zu arbeiten, die nötig sind, um den Once-only-Grundsatz auf zentrale grenzübergreifende elektronische Verwaltungsdienste zur Unterstützung des Binnenmarkts anzuwenden;
- **die Kommission** auf, die Möglichkeiten des Standard Business Reporting im Hinblick auf die Umsetzung des einheitlichen elektronischen Formats (ESEF) der ESMA weiter zu prüfen, um Unternehmensdaten vergleichbar, transparent und elektronisch zugänglich zu machen und so den Verwaltungsaufwand zu verringern;
- **die EU-Institutionen** auf, bis 2022 in allen Politikbereichen den Once-only-Grundsatz für die elektronischen Verwaltungsdienste auf EU-Ebene anzuwenden, die sie besitzen und die sie koordinieren.

3) Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit

Wir werden in unseren Ländern

- die Vorbereitungen beschleunigen, um eine rechtzeitige Umsetzung der Verordnung über die elektronische Identifizierung (eID) und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS)¹⁰ sicherzustellen und ihre breite, sektorübergreifende Anwendung zu fördern, und uns dabei dafür einsetzen, so früh wie möglich elektronische Identitätssysteme für den Zugang zu Verwaltungsdiensten freiwillig zu notifizieren;
- daran arbeiten, unsere elektronischen Verwaltungsdienste sicher und angemessen identifizierbar zu machen, indem wir den eIDAS-Rahmen für qualifizierte elektronische Vertrauensdienste nutzen, und dabei auch die Inanspruchnahme von qualifizierten Zertifikaten für die Website-Authentifizierung und qualifizierten elektronischen Siegeln voranbringen;

¹⁰ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.257.01.0073.01.DEU

- den Privatsektor in die Lage versetzen, nationale eID-Systeme und Vertrauensdienste in Anspruch zu nehmen, um die Erbringung ihrer elektronischen Dienstleistungen, soweit sie für den Bürger von Vorteil sind, zu gewährleisten, unter anderem durch die Weiterentwicklung von Single Sign-on, Mandaten und Delegationen, d. h. der Weitergabe von Zugriffsrechten;
- uns mehr untereinander abstimmen und austauschen und mehr miteinander zusammenarbeiten, um unsere strategischen und operativen Fähigkeiten sowie unsere Fähigkeiten bei Forschungs- und Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu verbessern, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS)¹¹, und so die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit unserer öffentlichen Verwaltung und Verwaltungsdienste zu erhöhen.

Wir fordern

- ***die Kommission*** auf, 2018 gemeinsam mit unseren Ländern Vorschläge zu erarbeiten, wie EU-Fördermittel für Forschung und Entwicklung stärker dafür eingesetzt werden können, Werkzeuge und Instrumente für Cybersicherheit und Datenschutz zu entwickeln und sie in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen;
- ***die Kommission*** auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anerkennung von eIDAS-konformen Lösungen, insbesondere für notifizierte elektronische Identifizierungsmittel und qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung, durch weltweit tätige Marktteilnehmer zu erhöhen, und die für ein schnelleres Aufgreifen dieser Dienste bei grenzübergreifenden Aktivitäten nötige Unterstützung anzubieten;
- ***die Kommission*** auf, weiterhin die Entwicklung und Anwendung von Standards zu fördern, die einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der eIDAS-Verordnung gewährleisten.

¹¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L1148>

4) Offenheit und Transparenz

Wir werden in unseren Ländern

- den Bürgern und Unternehmen ermöglichen, ihre bei der öffentlichen Verwaltung gespeicherten personenbezogenen Daten elektronisch zu verwalten (z. B. sie einzusehen, zu prüfen, sich über ihre Verwendung zu erkundigen, sie zu korrigieren, ihrer (Weiter-)Verwendung zuzustimmen), zumindest Daten in Zentralregistern und/oder ähnlichen Datenbanken;
- die Verfügbarkeit und Qualität offener Verwaltungsdaten erhöhen, die für Wirtschaft und Gesellschaft von Wert sind, unter anderem mithilfe des „Open-by-Default“-Ansatzes und durch mehr automatische Verknüpfungen mit Datenbanken (z. B. über Anwendungsprogrammierschnittstellen);
- Maßnahmen ergreifen, um Quellen für Verwaltungsinformationen auf kostengünstige Weise langfristig bereitstellen zu können, indem dies bei der Gestaltung von IKT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung berücksichtigt wird.

Wir fordern

- **die EU-Institutionen** auf, es den Bürgern und Unternehmen bis Ende 2020 leichter zu machen, ihre bei den EU-Institutionen gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig elektronisch zu verwalten (z. B. sie einzusehen, zu prüfen, sich über ihre Verwendung zu erkundigen, sie zu korrigieren, ihrer (Weiter-)Verwendung zuzustimmen);
- **die Kommission** auf, bis zum Frühjahr 2018 die Federführung zu übernehmen und die Mitgliedstaaten, beruhend auf der Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften und vorbehaltlich einer Folgenabschätzung, in die Ausarbeitung einer Initiative zur Zugänglichkeit und Weiterverwendung öffentlicher und öffentlich finanzierter Daten einzubinden und weiter die Möglichkeit zu prüfen, private Daten von öffentlichem Interesse freizugeben, wie dies in der Halbzeitüberprüfung des digitalen Binnenmarkts vorgeschlagen wurde;

- **die Kommission** auf, im Bereich Open Government auf internationaler Ebene aktiver zu werden, um diesen Wandel und das wechselseitige Lernen weltweit voranzubringen.

5) Interoperability-by-Default

Wir werden in unseren Ländern

- die Weiterverwendung neuer gemeinsamer Lösungen im Rahmen des Programms der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) oder anderer gemeinsamer Rahmen¹² – insbesondere eID, eSignature, eDelivery, eProcurement und eInvoicing – ausbauen und ihre Umsetzung in weiteren Bereichen fördern, wobei eine Dopplung von Dienstinfrastrukturen innerhalb eines Sektors zu vermeiden ist;
- Open-Source-Lösungen und/oder offene Standards beim Auf- oder Umbau von IKT-Systemen und -Lösungen stärker nutzen (u. a. um eine Herstellerabhängigkeit zu vermeiden), einschließlich solcher, die durch EU-Programme für Interoperabilität und Standardisierung entwickelt und/oder gefördert werden, wie z. B. ISA²;
- IKT-Lösungen, die sich im Eigentum der öffentlichen Verwaltungen befinden oder für diese entwickelt wurden, für die Weiterverwendung in der Wirtschaft und Zivilgesellschaft besser zugänglich machen, beispielsweise durch die Entwicklung und Veröffentlichung von Bedingungen für die Weiterverwendung der Lösungen durch Dritte.

Wir fordern

- **die EU-Institutionen** auf, bis Ende 2021 den Europäischen Interoperabilitätsrahmen und den Aktionsplan für Interoperabilität (auch innerhalb aller Kommissionsdienste) umzusetzen, insbesondere für grenzübergreifende Dienstleistungen im Binnenmarkt;
- **die Kommission** auf, Grundsätze der grenzübergreifenden Interoperabilität zu erörtern und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Partnern anzustreben, insbesondere den eIDAS-Rahmen für weltweite Interoperabilität sowie die gegenseitige Anerkennung elektronischer Identitäten und Vertrauensdienste;

¹² z. B. die durch die Programme ISA² und CEF umgesetzten Lösungen

- **die Kommission** auf, aufbauend auf den Schlussfolgerungen des Rates über die durchgängige Berücksichtigung digitaler Lösungen und Technologien in der EU-Entwicklungspolitik, bis Ende 2019 Vorschläge zur vollständigen Einbeziehung digitaler Belange in die Instrumente der EU-Entwicklungspolitik im Bereich der Außenbeziehungen vorzulegen, um die Interoperabilität mit den EU-Rahmenkonzepten und -Standards zu gewährleisten, wenn Drittländer mit Unterstützung der EU Investitionen in digitale Infrastrukturen und Dienste tätigen;
- **die Kommission** auf, bis 2020 zu prüfen, ob die Anforderungen an die Verwendung von Open-Source-Lösungen und -Standards verschärfte werden sollten, wenn IKT-Systeme und -Lösungen mit EU-Mitteln auf- oder umgebaut werden, unter anderem durch einen angemessenen Einsatz offener Lizenzen.

6) Horizontale Befähigungsmaßnahmen

Wir werden in unseren Ländern

- Maßnahmen ergreifen, um die digitalen Führungskompetenzen hochrangiger öffentlich Bediensteter sowie die digitalen Kompetenzen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung als notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltungen zu verbessern;
- Initiativen zur Ausweitung und Vertiefung der Verwendung von Daten und Analysen (einschließlich Big Data) in unseren Ländern vorbereiten und durchführen, um uns hin zu datengestützten Verwaltungsdiensten zu entwickeln und durch eine umfassende Nutzung der Daten bessere Entscheidungen zu treffen;
- uns dafür einsetzen, den Austausch und die gemeinsame Nutzung von bewährten E-Government-Verfahren und erfolgreichen internen Lösungen auszubauen und zu vertiefen, um den digitalen Wandel auf allen staatlichen Ebenen zu beschleunigen, u. a. durch Ausbau der gemeinsamen Verwaltungsstrukturen mit lokalen und regionalen Behörden;
- Anstrengungen unternehmen, um eine angemessene und rechtzeitige Bereitstellung von Mitteln für die mit Vorrang umzusetzende Digitalisierung in unseren öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen sicherzustellen;

- Ressourcen für mehr und schnellere Experimente mit neuer IKT in der öffentlichen Verwaltung bereitstellen, u. a. durch das Angebot von Testumgebungen für Forscher und Unternehmen;
- an einer moderneren Gestaltung der Verfahren für Dienste, Beschaffung und Auftragsvergabe der öffentlichen Verwaltung arbeiten, um sie an die modernen und agilen Formen der Entwicklung und Einführung digitaler Technologien anzupassen.

Wir fordern

- ***die EU-Institutionen*** auf, gestützt auf die Grundsätze des EU-eGovernment-Aktionsplans und des Europäischen Interoperabilitätsrahmens die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu verbessern und die individuellen Bemühungen um einen tiefgreifenden digitalen Wandel ihrer Organisationen zu intensivieren;
- ***die Kommission*** auf, aufbauend auf den Schlussfolgerungen des Rates über die durchgängige Berücksichtigung digitaler Lösungen und Technologien in der EU-Politik, digitale Aspekte vollständig in bestehende und künftige politische und gesetzgeberische Vorhaben einzubeziehen;
- ***die Kommission*** auf, bis 2018 einen Plan vorzubereiten, wie alle von der Kommission verwalteten Prozesse zur Verteilung von Mitteln, derzeit einer der besonders bürokratielastigen Bereiche, vollständig digitalisiert werden können;
- ***die Kommission*** auf, bis Ende 2018 Initiativen einzuleiten, um die digitalen Kompetenzen innerhalb ihrer Dienste allgemein zu verbessern, insbesondere die digitalen Führungskompetenzen der Vorgesetzten;
- ***die Kommission*** auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Indikatoren für die Fortschritte im Bereich E-Government in der EU in allen Politikbereichen zu harmonisieren und konsolidieren und sich dabei stärker auf die statistische Arbeit von Eurostat zu stützen;
- ***die Kommission*** auf, im Rahmen der Vorbereitungen für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU Vorschläge für die Zukunft (nach 2020) und Nachhaltigkeit bestehender grenzübergreifender digitaler Dienstinfrastrukturen und Bausteine auf EU-Ebene vorzubereiten, einschließlich ihrer Finanzierung und Verwaltung, im

Vorgriff auf das Ende der derzeitigen Fazilität „Connecting Europe“ und auf der Grundlage der Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus den groß angelegten Pilotprojekten;

- **die Kommission** auf, Gruppen interessierter Länder und anderer Parteien einzuberufen und ihre Arbeit zu unterstützen, um sich über Verfahren auszutauschen und Referenzleitlinien und -standards für den Betrieb neuer IKT in der öffentlichen Verwaltung zu entwickeln, z. B. angefangen bei Datenanalyse, künstlicher Intelligenz und Blockchain;
- **die Kommission** auf, unsere Länder bei der Digitalisierung unserer öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen, unter anderem indem sie, unter gebührender Berücksichtigung damit verbundener ethischer Fragen, über EU-Instrumente für die Forschung und praktische Einführung neuer IKT in der öffentlichen Verwaltung mehr Ressourcen bereitstellt und leichter zugänglich macht.

Wir fordern die Kommission auf, diese Erklärung zu berücksichtigen, wenn sie dem eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 weitere Maßnahmen hinzufügt.

Wir werden unsere Fortschritte bei der Umsetzung dieser Erklärung in unseren Ländern jährlich im Rahmen des Lenkungsausschusses für den eGovernment-Aktionsplan vorstellen. Darüber hinaus **fordern wir den österreichischen EU-Ratsvorsitz auf, im Herbst 2018 eine Bestandsaufnahme der Umsetzung dieser Erklärung vorzunehmen.**

Anhang: Grundsätze der Nutzerorientierung bei der Gestaltung und Erbringung elektronischer Verwaltungsdienste

Wir, die für die Steuerung und Koordinierung elektronischer Verwaltungsdienste zuständigen Minister in den Ländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA), erkennen die Bedürfnisse und Erwartungen unserer Bürger und Unternehmen im Kontakt mit den öffentlichen Verwaltungen an. Wir setzen uns dafür ein, unsere Dienste nach folgenden Grundsätzen der Nutzerorientierung zu gestalten und zu erbringen.

Bei Behördengängen und dem Einsatz elektronischer Verwaltungsdienste sollten Bürger und Unternehmen erwarten können,

Digitale Interaktion

- die Möglichkeit zu haben, mit ihren Verwaltungen elektronisch zu kommunizieren;

Zugänglichkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit und Benutzerfreundlichkeit

- dass die Dienste besser zugänglich (und auch auffindbar) und sicherer gemacht werden und von allen in nichtdiskriminierender Weise genutzt werden können, wobei bei Bedarf angemessene Unterstützung vorhanden ist;
- dass die Grundsätze des universellen Designs bei der Einrichtung der Dienste angewandt wurden und dass die Websites einfach zu lesen und leicht zu verstehen sind;
- dass die Authentizität elektronischer Verwaltungsdienste gesichert und in klarer und einheitlicher Weise erkennbar ist;

Bürokratieabbau

- dass die öffentlichen Verwaltungen Anstrengungen unternehmen, um den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen zu verringern, indem sie – soweit relevant und möglich – elektronische Verfahren und Dienste optimieren und/oder schaffen sowie personalisierte und proaktive Dienste anbieten;

- nicht dazu aufgefordert zu werden, gegenüber Verwaltungsdiensten mehr als einmal dieselben Angaben zu machen, wobei die Datenschutzvorschriften eingehalten werden;

Elektronische Erbringung von Verwaltungsdiensten

- dass Verwaltungsdienste, insbesondere auf Wunsch des Nutzers, so weit wie möglich und zweckmäßig vollständig online genutzt werden können, einschließlich der Bereitstellung von Nachweisen, um ein Recht zu erlangen oder Verpflichtungen zu erfüllen;
- dass der Status der Dienstleistung ggf. online geprüft werden kann;

Bürgerbeteiligung

- dass Bürger und Unternehmen mithilfe digitaler Mittel ihre Meinung äußern können, damit politische Entscheidungsträger neue Ideen sammeln, Bürger stärker in die Schaffung von Verwaltungsdiensten einbinden und bessere digitale Verwaltungsdienste anbieten können;

Anreize für die Nutzung elektronischer Dienste

- dass die Hindernisse für die Nutzung elektronischer Verwaltungsdienste wirksam abgebaut werden, unter anderem durch Steigerung und Hervorhebung der Vorteile, wie z. B. mehr Vertrauen, Geschwindigkeit und Wirksamkeit sowie geringere Kosten für Personen, die diese Dienste nutzen können;

Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

- dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und den Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre in der EU und den Mitgliedstaaten erfolgt, und dass die Bürger, wenn es angezeigt ist, über die Verwendung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, gegebenenfalls Zugang zu ihnen erhalten und ihre Korrektur und Löschung verlangen können;

Rechtsschutz- und Beschwerdeverfahren

- dass Rechtsschutzverfahren online verfügbar sind, und dass Bürger und Unternehmen sowohl im Internet als auch über andere verfügbare Kanäle ihrer Wahl Zugang zu Beschwerdeverfahren haben.